

September 2009

Kommunale Musikschulen im Kanton Solothurn – Einführung von Qualitätsmerkmalen im Sinne von Mindeststandards

Gesetzliche Grundlagen und Handreichungen

Inhaltsverzeichnis

Seite	Titel	Dokumentenart
2	Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1): Teilrevision	gesetzliche Grundlage
3	Verordnung über Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen (BGS 126.515.855.15): Totalrevision	gesetzliche Grundlage
18	Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn (neues Dokument)	gesetzliche Grundlage
23	Richtlinien über die Organisation von kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn	gesetzliche Grundlage
26	Muster- Dienst- und Gehaltsordnung für die Musikschule	Handreichung
41	Muster-Anstellungsvertrag für Musiklehrpersonen	Handreichung
44	Empfehlungen der Solothurner Musikschulen für die Zusammenarbeit zwischen Volksschulleitungen und Musikschulleitungen	Handreichung

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1): Teilrevision

Formulierung neu

§ 17. Staatsbeiträge an Musikunterricht

1. Voraussetzungen G § 17

Staatsbeiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) der Musiklehrer muss vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen;
- b) aufheben
einfügen:
- c) die Mindeststandards zur Qualität müssen erreicht werden.

§ 18. 2. Berechnung

Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der Anzahl innerkantonaler Musikschülerinnen und Musikschüler sowie nach dem Verteilschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden.

§ 53. 2. Anteil an den Besoldungskosten

¹Von einem Schulgeld nach § 52 wird nur der Besoldungskostenanteil subventioniert. Dieser beträgt im Maximum je:

	Franken
Primarschüler (erstes bis sechstes Schuljahr)	2'200
Ober- und Sekundarschüler	3'000
Bezirksschüler	3'500
Schüler von Klein-, Einführungs- und Auffangklassen	6'000
Schülerinnen und Schüler an einer kommunalen Musikschule	1'200

Verordnung über Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen, BGS 126.515.855.15: Totalrevision

1. Ausgangslage

1.1 Die Situation an den kommunalen Musikschulen

Die kommunalen Musikschulen sind ein wichtiges und etabliertes Bildungsangebot der solothurnischen Einwohnergemeinden. Der freiwillige Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen ist ein Zusatzangebot zum ordentlichen Volksschulunterricht. Das Fach Musik hingegen ist Pflichtunterricht im Kindergarten und an der Volksschule während allen neun Schuljahren. Es ist Bestandteil des kantonalen Lehrplans und der musischen Bildung.

Für die Musikschulen sind seit den letztmals 1995 erstellten gesetzlichen Grundlagen unter anderem folgende Punkte auf Empfehlungsbasis geregelt:

- Angebot der Musikschulen
- Musikschulleitungen und Anforderungen an die Musikschulleitungen
- Qualitätsarbeit zur Sicherstellung gleichwertiger Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Zweckverbänden
- Bildungscontrolling der Musikschulen
- Besoldung, Pensum und Pensionskassenregelung der Musiklehrpersonen

Die Finanzierung der für den Unterricht an den kommunalen Musikschulen erforderlichen jährlichen Mittel von über 17,2 Mio. Franken erfolgt durch die Gemeinden. Die jährlichen Elternbeiträge betragen rund 5,2 Mio. Franken als Einnahmen der Gemeinden. Der Kanton leistet dazu jährlich 4,5 Mio. Franken an Subventionen. Die aktuelle Subventionierung der Musikschulen erfolgt nach dem „Giesskannenprinzip“, und der Betrag wurde seit 1995 nicht mehr angepasst.

Die Ablehnung der Volksinitiative „Gerechte Chancen für alle Musikschülerinnen und Musikschüler“ im Jahre 2003 bewirkte im Bereich der Musikschulen einen vorläufigen Stillstand trotz des bereits im Jahre 2000 in Kantonsrat und Gemeinden erkannten Handlungsbedarfes. Eine Arbeitsgruppe entwickelte im Jahr 2002 das Dokument „Qualitätsmerkmale für Musikschulen“, das sich gleich wie die Dokumente zur Qualitätsarbeit für die Volksschule gestaltet.

Im Frühjahr 2006 wurde durch das Departement für Bildung und Kultur eine Arbeitsgruppe Musikschulen eingesetzt, in der Kanton, Gemeinden, Musiklehrpersonen und Musikschulen vertreten waren. Ziel der Arbeitsgruppe war die Erfassung des Handlungsbedarfs sowie das Aufzeigen möglicher Lösungsansätze. Die Arbeitsgruppe nahm mittels zweier kantonsweiter Umfragen sowohl die Situation der Musiklehrpersonen wie auch jene der einzelnen Musikschulen und der Musikschulleitungen auf. Zudem wurden die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb der Musikschulen systematisch erfasst. Ebenfalls hinterfragt wurden die Finanzierung, die internen Strukturen der Musikschulen sowie das Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden. Die Arbeiten wurden im September 2007 abgeschlossen und ergaben – da ohne klare und verbindliche Regelungen auf Dauer nicht über 17,2 Mio. Franken

pro Jahr ausgegeben werden können – den folgenden Handlungsbedarf beziehungsweise die folgenden Lösungsansätze:

1. Die Musikschulen bleiben kommunale Schulen. Die Aufteilung der Finanzierung (Gemeinden, Elternbeiträge, Kanton) bleibt unverändert.
2. Die Ausrichtung der kantonalen Subventionen wird in den Bereichen Musikschulleitungen, Anstellungsbedingungen und Pensionskassenregelung der Musikschullehrpersonen (Muster-Dienst- und Gehaltsordnung, DGO, und Muster-Anstellungsvertrag), Qualitätsmanagement-System sowie Bildungscontrolling an verbindliche Qualitätsmerkmale geknüpft.
3. Zur Vorbereitung der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sowie zur Erarbeitung eines Vorschlages für die Umsetzung wird eine paritätisch zusammengesetzte Projektleitung Musikschulen eingesetzt.

Die von der Arbeitsgruppe bereits erarbeiteten Dokumente Muster-DGO und Muster-Anstellungsvertrag wurden den Gemeinden und Zweckverbänden im Sinne einer Voraus-Dienstleistung ab September 2007 zur Verfügung gestellt.

Auf Beginn des Jahres 2008 wurde die neue Arbeitsgruppe Musikschulen eingesetzt. Sie war personell gleich zusammengesetzt wie ihre Vorgängerin.

In dem am 29. Oktober 2008 überwiesenen parlamentarischen Auftrag von Kantonsrätin Verena Meyer, FdP Mühledorf, wurde zudem die Thematik der seit 1995 auf 4,5 Mio. Franken eingefrorenen kantonalen Subventionen aufgegriffen. Mit der Überweisung des parlamentarischen Vorstosses erhielt die Arbeitsgruppe zusätzlich den Auftrag, in die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die neuen Gegebenheiten der Musikschule im Qualitätsmanagement sowohl die Höhe wie auch den Verteiler der Staatsbeiträge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen entstanden folgende gesetzlichen Regelungen:

1. Aufhebung der Plafonierung der kantonalen Subventionen von bisher CHF 4,5 Mio. pro Jahr.
2. Ausrichtung der kantonalen Subventionen auf die Leistungsempfangenden, d. h. auf die Musikschülerinnen und Musikschüler (bisherige Regelung: Schülerinnen und Schüler gemäss Bevölkerungsstatistik).
3. Ausrichtung der kantonalen Subventionen auf Grund von zu erreichenden Qualitätsmerkmalen.

1.2 Die Geleiteten Schulen in der Volksschule

Am 24. April 2005 hat das solothurnische Stimmvolk dem Gegenvorschlag des Kantonsrats zur Volksinitiative „Gute Schulen brauchen Führung“ (VI 1138/2004) mit 70 % zugestimmt. Seit dem 1. August 2006 befindet sich das System der "Geleiteten Schule" in einer 4-jährigen Umsetzungs- und Entwicklungsphase. Die Schulleitungspersonen erhielten die notwendigen gesetzlichen Kompetenzen, die Schule im operativen Bereich zu führen. In der Kantonsratsverhandlung vom 3. November 2004 wurde gefordert, dass den Gemeinden Raum für die lokale Ausgestaltung - wie Anstellungsbedingungen für Schulleitungspersonen oder Arbeitspensum - überlassen werden soll.

Gemäss § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹⁾ sind Schulleitungen zu subventionieren. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Ausrichtung der Staatsanteile an die kommunalen Musikschulleitungsorgane (Musikschulleitungen) und an den kommunalen Musikunterricht in Anlehnung an die Volksschule geregelt.

2 Erwägungen

2.1 Die vorliegende Verordnung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die neue Verordnung über Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen und die dazugehörenden Reglemente gelten ab dem Einführungszeitpunkt.
- Die Verordnung ist ohne Vermischung mit anderen rechtlichen Staatsbeitragerlassen aufzustellen.
- Die Subventionsabwicklung als Lösung ist für alle Beteiligten transparent, einfach verständlich, nachvollzieh- und belegbar, ohne Administration für Einwohnergemeinden, ohne wesentliche zusätzliche Administration für die Schulträger, jährlich einmalig in demselben Rechnungsjahr vorzunehmen. Sachliche und zeitliche Abgrenzungen sind zu unterbinden.
- Mehrmalige Nachkalkulationen innerhalb eines Jahres sind zu verhindern, ohne deren Möglichkeit auszuschliessen.
- Mehrmalige Neuberechnungen des Staatsbeitrags innerhalb eines Jahres sind ausgeschlossen, da durch fixierte Bemessungstermine vordefiniert.
- Die Berechnungsdaten basieren auf Mengen in Form von Musikschülerbeständen und Qualitätsmerkmalen den Unterricht und die Leitung betreffend. Dabei handelt es sich um zwei zusätzliche, aber wirtschaftlich vertretbare Prozesse, unterstützt durch voraussichtlich zwei unabhängige einfache Formulare.
- Die verschiedenen Staatsbeiträge im Bereich der kommunalen Musikschule, Musikschulunterricht, Musikschulleitung und Kosten des freiwilligen Musikunterrichts durch Musikschülerinnen und -schüler der Berufs- und an der Mittelschule, sind in einer standardisierten Staatsbeitragsabrechnung zu verschmelzen.
- Durch diese Verordnung kann die Subventionierung der kommunalen Musikschulen nicht mehr in die neue Gesamtsubventionierungskonzeption des Kantons einbezogen werden.
- Auf bestehende Besoldungsformulare und deren Verfahren wird künftig verzichtet.
- Auf weitere zusätzliche Antragsformulare und Besoldungskontrollen seitens Staat ist zu verzichten und die tiefste Berechnungsbasis nach dem Verursacherprinzip hat in Form von Musikschülerinnen und -schüler gerecht Anwendung zu finden.
- Die Klassifikation für das jeweils gültige Jahr, als indirekter Finanzausgleich der Einwohnergemeinden, ist gemäss Parlaments- und Regierungswillen anzuwenden.

¹⁾ BGS 126.515.851.1.

- Die bekanntlich durch die Klassifikation (15/90) erzeugte Differenz ist in demselben Jahr auszugleichen und in die jährliche Beitragsabrechnung einzubeziehen.
- Die Einwohnergemeinden gestalten im Rahmen des Volksschulgesetzes (Fassung vom 1. Januar 2008) die Schulleitungsstrukturen und auch die Musikschulleitungsstrukturen in eigener Kompetenz aus.

2.2 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 1, 2, und 3:

Diese §§ wurden aus der bisherigen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995¹⁾ nach geltendem Recht übernommen und ergänzt durch die Qualitätsmerkmale.

§ 4:

Der schon seit vielen Jahren angewandte Staatsbeitrag für den Musikunterricht betrug bisher netto 4,5 Mio. Franken (brutto 9,8 Mio. Franken). Die Summe von 4,5 Mio. Franken ist durch den Kantonsrat seit 1996 eingefroren (plafoniert). Seit dieser Zeit unterlag der Betrag auch keiner Teuerungsindexierung. Die aus dem Vorstoss resultierende Bruttobesoldungssumme, teuerungsindexiert, beträgt neu 11,3 Mio. Franken (netto 4,9 Mio. Franken).

Durch das Einsetzen von Musikschulleitungen ergeben sich (Stand 2011) Bruttobesoldungskosten von 1,4 Mio. Franken (netto 0,6 Mio. Franken). Bei einer Ursprungsberechnungsbasis von 17'610 Musikschülerinnen und -Schülern ergibt das die teuerungsindexierten, massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals, beitragsberechtigten Pauschalbruttobeiträge für den Musikunterricht von 640 Franken (netto 280 Franken) und für die Musikschulleitung von 80 Franken (netto 35 Franken) pro innerkantonale Musikschülerin bzw. -schüler. An die beitragsberechtigte Summe wird ein Staatsbeitrag nach dem Verteilschlüssel der Klassifikation für die Einwohnergemeinden ausgerichtet. Sollte sich bei der Beitragsberechnung zeigen, dass die Pauschalbeiträge zu hoch oder zu tief angesetzt sind, wird dem Departement für Bildung und Kultur das Änderungsrecht eingeräumt.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15 und 16:

Die Beitragsvoraussetzungen bzgl. Musikschulorganisation der Schulträger bleiben nach bisherigem Recht unverändert (Abs. 1 und 2). Neu und zusätzlich geregelt wird die Beitragsberechtigung mittels Beitragsgrad durch entsprechende Qualitätsmerkmale der Musikschule, welche standardisiert über alle Schulträger einheitlich anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um zwei Gruppen von Qualitätsmerkmalen:

- a) Qualitätsmerkmale des Musikunterrichts 0 bis 100 Prozent
- b) Qualitätsmerkmale der Musikschulleitung 0 bis 100 Prozent

Die einzelnen Qualitätsmerkmale der genannten Gruppen, Unterricht und Leitung, beinhalten mehrere Qualitätseinzelerkmale. Der arithmetische Mittelwert pro

¹⁾ BGS 126.515.855.15.

Qualitätsmerkmalgruppe bildet die Massgrösse für den Berechtigungsgrad Unterricht bzw. Leitung. Die Qualitätsmerkmale werden reglementiert und im neuen Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn festgeschrieben.

Die Qualitätsmerkmale werden durch das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur festgestellt. Daraus resultiert der Berechtigungsgrad per Stichtag. Der Stichtag ist auf den 31. Dezember des Vorjahres definiert. Im laufenden Jahr, unterjährig, angepasste oder erreichte Berechtigungsgrade sind für das Folgekalenderjahr subventionsberechtigt. Für Schulträger mit aufbauendem Qualitätsmanagement, können qualitätsabhängig den Einwohnergemeinden dadurch bereits Beiträge entrichtet werden. Pro rata Subventionsberechtigungen werden keine vorgenommen. Vor allem für eine einführende Entwicklungsphase ist zu berücksichtigen, dass für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulträgerorganisationen, unterschiedlichem Beitragsgrades, der durchschnittliche - innerhalb der betreffenden Einwohnergemeinde ermittelte - Beitragsgrad massgebend ist.

Die massgebende Berechnungsgrösse bildet die innerkantonale Musikschülerzahl bzw. die Musikschülerzahl der jeweiligen Einwohnergemeinde von Kindergarten und Volksschule unter Einbezug der Schulstufen Kindergarten, Primarschule, Einführungsklassen (KKE), Kleinklassen (KKL), Werkklassen (KKW), Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule sowie die 10. Schuljahre der Volksschuloberstufen, sowie der Berufs- und der Mittelschulen für den freiwilligen Musikunterricht. Die Ermittlung der Musikschülerzahl basiert auf der neuen jährlichen Musikschülereinreichung per 31. März der Musikschulen als Schulträger. Die Musikschülerzahl ist nachweislich verpflichtend und nach Abschluss des Einreichungsprozesses werden Veränderungen von Musikschülerzahlen für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Mit dieser Berechnungsgrösse wird eine tiefste beeinflussbare, aber unverfälschte und gerechte Berechnungsbasis nach dem Verursacherprinzip angewendet. Die beitragsberechtigte Summe berechnet sich unter Berücksichtigung des Beitragsgrades durch die Qualitätsmerkmalswerte wie folgt: Anzahl innerkantonale Musikschüler mal 640 Franken für den Musikunterricht und Anzahl innerkantonale Musikschüler mal 80 Franken für die Musikschulleitung. Der Staatsbeitrag berechnet sich wie folgt: Beitragsberechtigte Summe unter Anwendung der Gemeindeklassifikation. Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, wird die entsprechende Ausgleichsdifferenz in demselben Kalenderjahr, unter Anwendung des Differenzenausgleichsfaktors, mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung abgerechnet. Wird der Gesamtanteil des Kantons durch den Kantonsrat als Kreditobergrenze definiert, dann wird die Gesamtdifferenz der Kreditüberschreitung ebenfalls unter Anwendung des Differenzenausgleichsfaktors in derselben Beitragsabrechnung abgerechnet. Ein allfälliger Kleinstdifferenzengesamtbetrag geht zu Lasten oder zu Gunsten des Staates. Damit wird erreicht, dass aus einer einmaligen jährlichen bereinigten Abrechnung die Auszahlung hervorgeht, ohne dass Abgrenzungen oder Überträge vorgenommen werden müssen.

Auf Detailausführungen zur Formel wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Verordnungsanhang verwiesen. Die Einwohnergemeinde ist aufgrund des jährlich gültigen Verteilschlüssel der Klassifikation für Einwohnergemeinden Empfängerin des Staatsbeitrages. Die Auszahlung erfolgt auf den 30. 6. des laufenden Jahres, unter Verzicht auf Akontozahlungen.

2.3 Organisatorisches

Mit dem vorgesehenen Modell für die Beitragsausrichtung an Musikunterrichts- und an Musikschulleitungskosten ist kein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Einwohnergemeinden notwendig. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand in kleinstem Ausmass ist hingegen für die Musikschulen unumgänglich, indem der innerkantonale Musikschülerbestand der Musikschule, mittels einfachem Formular, auf die Einwohnergemeinden ordentlich aufzuteilen ist. Dieser Aufwand ist allerdings unausweichlich, da Staatsbeiträge, unter Anwendung des indirekten Finanzausgleichs „Klassifikation“, ausschliesslich an die Einwohnergemeinden ausgerichtet werden können. Das Amt für Volksschule und Kindergarten beziffert seinen administrativen jährlichen Aufwand für die Staatsbeitragsberechnung mit rund 40 Arbeitstagen ohne Nachkalkulationen, exklusiv der Qualitätsmerkmalsbemessungen. Dieses Vorgehen in Systematik und Methode trägt den Aspekten WoV umfänglich Rechnung.

3 Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über Staatsbeiträge an kommunale Musikschulen

RRB vom

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 17 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ und in Ergänzung der §§ 17 und 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Beiträge des Kantons an die Einwohnergemeinden für den freiwilligen Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen.

§ 2. Mindestanforderungen an eine kommunale Musikschule

Das Departement für Bildung und Kultur erlässt ein Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn als Voraussetzung für die Subventionierung wie auch Richtlinien über die Organisation von kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn.

§ 3. Sachverständige

Zur Begutachtung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Musikschulen stellen, kann das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur eine Fachgruppe bestellen und Sachverständige beiziehen.

§ 4. Höhe der Staatsbeiträge

¹ Der Kanton leistet für den freiwilligen Musikunterricht an kommunalen Musikschulen und für die Musikschulleitungen der Altersstufen Kindergarten, Volksschule sowie den freiwilligen Musikunterricht an Berufs- und Mittelschulen, einen Bruttobeitrag in der Grössenordnung von 12,7 Mio. Franken (netto 43,75%, was einem Betrag von 5,6 Mio. Franken entspricht) pro Jahr (Stand 1. Januar 2009, massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals 115,1802 Punkte; Index Dezember 1982=100) bei einer Berechnungsbasis von 17'610 innerkantonalen Musikschülerinnen und -schülern des Kindergartens, der Volksschule, der Berufs- und der Mittelschulen des freiwilligen Musikunterrichts. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des notwendigen Kredites durch den Kantonsrat.

² Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt: Anzahl innerkantonale Musikschüler multipliziert mit einem Pauschalbruttobetrag für den Musikunterricht von 640 Franken (netto 280 Franken) und zusätzlich mit einem Pauschalbruttobetrag für die Musikschulleitung von 80 Franken (netto 35 Franken).

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

³ Sollte sich bei der Beitragsberechnung zeigen, dass die Pauschalbruttobeträge im Hinblick auf Absatz 1 wesentlich zu hoch oder zu tief angesetzt sind, kann das Departement für Bildung und Kultur eine Änderung dieses Ansatzes vornehmen.

⁴ An die beitragsberechtigten Kosten gemäss Absatz 2 beziehungsweise 3 wird ein Staatsbeitrag nach dem Verteilschlüssel der Klassifikation für die Einwohnergemeinden im Rahmen von 15 bis 90 % ausgerichtet.

§ 5. Beitragsvoraussetzung und Beitragsgrad

¹ Staatsbeiträge an die Einwohnergemeinden werden nur unter der Voraussetzung ausgerichtet, dass der Schulträger entweder selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern eine Musikschule organisiert oder diese Aufgabe vertraglich einem anderen Schulträger überträgt.

² Die Einwohnergemeinden oder Zweckverbände können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Musikunterricht für einzelne Instrumente Vereinen oder Institutionen übertragen.

³ Grundvoraussetzung für die Ausrichtung des Musikstaatsbeitrags nach § 4 sind die standardisierten und einheitlich anzuwendenden Qualitätsmerkmale für kommunale Musikschulen.

⁴ Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Bemessungsstatus der Qualitätsmerkmalsgruppen:

- a) Qualitätsmerkmale des Musikunterrichts;
- b) Qualitätsmerkmale der Musikschulleitung;

⁵ Bei der Beitragsausrichtung werden die Qualitätsmerkmalgruppen nach Absatz 4 im Verhältnis 4:1 gewichtet (4 = Qualitätsmerkmale des Musikunterrichts; 1 = Qualitätsmerkmale der Musikschulleitung). Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann namens des Departements für Bildung und Kultur dieses Gewichtungsverhältnis verändern.

⁶ Das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur verfügt die Qualitätsmerkmale mittels dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn.

§ 6. Beitragsberechtigung der Schulträger

In die kantonale jährliche Beitragsberechnung werden alle bis zum 31. Dezember des Vorjahres berechtigten Musikschulen als Schulträger gemäss § 4 einbezogen. Für die Bemessung der Qualitätsmerkmale gilt der 31. Dezember des Kalendervorjahres. Nach diesem Stichtag gemessene Qualitätsmerkmale sind für das gleiche Jahr nicht subventionsberechtigt.

§ 7. Massgebende Schülerzahlen

¹ Zur Berechnung der innerkantonalen Musikschülerzahl und der Musikschülerinnenzahl je Einwohnergemeinde werden die Schulstufen Kindergarten, Primarschule, Kleinklassen (E, L, W), die Sekundarstufe I von Kindergarten und Volksschule sowie das 10. Schuljahr einbezogen.

² Zur Berechnung wird die Musikschülerzahl beziehungsweise Musikschülerinnenzahl des freiwilligen Musikunterrichts aus Berufs- und Mittelschulen, für welche ein Musikschulgeld entrichtet wird, mit einbezogen.

³ Die ungewichtete Musikschülerin beziehungsweise der Musikschüler kann mehrmals, abhängig von der Belegung des Unterrichtsangebots (pro Fachbelegung), in die Berechnung einbezogen werden.

⁴ Alle Musikschulträger (Einwohnergemeindemusikschulen, Zweckverbandsschulen und Musikkreisschulen) ordnen jährlich per 31. März des laufenden Schuljahres ihre innerkantonalen Musikschülerinnen und -schüler mittels Formular deren Wohnsitzgemeinden (Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn) zu.

⁵ Die Veränderung der Musikschülerbestände nach diesem Stichtag werden für die Staatsbeitragsberechnung nicht mehr berücksichtigt.

§ 8. Berechnung des Staatsbeitrages der einzelnen Einwohnergemeinde

Der Staatsbeitrag der einzelnen, nach den §§ 4 bis 7 beitragsberechtigten Einwohnergemeinde auf Grund der Schulträgerangaben und den Schulträgerqualitätsmerkmalen errechnet sich nach der Formel im Anhang dieser Verordnung.

§ 9. Beitragsempfänger

Die Einwohnergemeinde ist Empfängerin des Staatsbeitrages.

§ 10. Überschreitung oder Unterschreitung des Gesamtanteils Kanton

¹ Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, ist die entsprechende Differenz in demselben Kalenderjahr mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung gemäss dieser Verordnung auszugleichen beziehungsweise in der jährlichen einmaligen Abrechnung für Musikschulen Schulen abzurechnen.

² Wird durch den Kantonsrat eine Kreditobergrenze beschlossen, dann wird diese Kreditobergrenze als Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten eingesetzt und nach Absatz 1 abgerechnet.

§ 11. Akontozahlungen

Für die Subvention gemäss dieser Verordnung werden keine Akontozahlungen durch den Kanton ausgeführt.

§ 12. Auszahlung des Staatsbeitrages

Die Beitragsauszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt, einschliesslich der Abrechnung, per 30. Juni im aktuellen Kalenderjahr. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Abrechnung in der Rechnung des aktuellen Kalenderjahres.

§ 13. Beitragskürzungen

Werden die Bestimmungen über die Musikschülerzahlen beziehungsweise Musikschülerinnenanzahl nicht eingehalten, indem beispielsweise die gemeldeten Musikschülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Musikschülerzahlen entsprechen, oder werden die in dieser Verordnung definierten Fristen nicht eingehalten, so entfallen Beitragsansprüche für die kommunale Musikschule der Einwohnergemeinden aus dem Schulträger für das betreffende Kalenderjahr. Die Einwohnergemeinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden.

§ 14. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995¹⁾ wird aufgehoben.

² Die Verfügung des Erziehungs-Departements „Vom Kanton entrichtete Beiträge für Schüler der Berufs- und der Mittelschulen, die den freiwilligen Musikunterricht der Gemeinden besuchen“ vom 6. Oktober 1995²⁾ wird aufgehoben.

II. Inkraftsetzung

§ 15. Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

¹⁾ BGS 126.515.855.15.

²⁾ BGS 126.515.855.151.

Anhang

Formel:

Berechnung des Staatsbeitrags Musikschüler der nach den §§ 4 bis 7 beitragsberechtigten
Einwohnergemeinde i

$$SB_i = \left(\left(\frac{UM_i}{100} \times SchT_i \times PBS \right) + \left(\frac{LM_i}{100} \times SchT_i \times PBL \right) \right) \times \frac{KP_i}{100} \times DF$$

mit $i = 1, \dots, n$ (i = Einwohnergemeinde i ; n = Anzahl Einwohnergemeinden)

mit $j = 1, \dots, m$ (j = Schulträger j ; m = Anzahl Schulträger)

mit $k = 1, \dots, N$ (k = Qualitätsmerkmal k ; N = Anzahl Qualitätsmerkmale innerhalb des Schulträgers)

Dabei gilt:

UM_i ist gleich 0 bis 100
(gemäss § 5 dieser Verordnung)

LM_i ist gleich 0 bis 100
(gemäss § 5 dieser Verordnung)

$$15 \leq KP_i \leq 90$$

$$DF = \frac{SG}{SK} \quad \text{mit} \quad SG = \frac{BK \times GG}{100}$$

$$\text{und} \quad SK = \sum_{i=1}^n SK_i = \sum_{i=1}^n \left(\left(\frac{UM_i}{100} \times SchT_i \times PBS \right) + \left(\frac{LM_i}{100} \times SchT_i \times PBL \right) \times \frac{KP_i}{100} \right)$$

Es bedeuten:

BK Beitragsberechtigte Kosten Musikschule Gesamtkanton (in Franken): $BK = BKS + BKL$

BKS Beitragsberechtigte Kosten Musikschulunterricht Gesamtkanton (in Franken):

$$\text{Formel: } BKS = \sum_{i=1}^n BKS_i$$

BKS_i: Beitragsberechtigte Kosten Musikunterricht der Einwohnergemeinde i (in Franken):
Beitragsgrad des Unterrichts gemäss § 6 dieser Verordnung (UM_i), multipliziert mit der
Anzahl innerkantonaler Musikschüler gemäss § 7 dieser Verordnung ($SchT_i$), multipliziert
mit dem Pauschalbruttobeitrag pro innerkantonalem Musikschüler (PBS) gemäss § 4
dieser Verordnung.

$$\text{Formel: } BKS_i = \left(\frac{UM_i}{100} \times SchT_i \times PBS \right)$$

BKL Beitragsberechtigte Kosten Musikschulleitung Gesamtkanton (in Franken):

$$\text{Formel: } BKL = \sum_{i=1}^n BKL_i$$

BKL_i Beitragsberechtigte Kosten Musikschulleitung der Einwohnergemeinde i (in Franken): Beitragsgrad der Musikschulleitung gemäss § 6 dieser Verordnung (LM_i), multipliziert mit der Anzahl innerkantonomer Musikschüler gemäss § 7 dieser Verordnung (SchT_i), multipliziert mit dem Pauschalbruttobeitrag pro innerkantonalem Musikschüler (PBL) gemäss § 4 dieser Verordnung.

$$\text{Formel: } BKL_i = \left(\frac{LM_i}{100} \times SchT_i \times PBL \right)$$

DF Differenzenausgleichsfaktor: $DF = \frac{SG}{SK}$ (mit sechs Dezimalstellen)

KP_i Klassifikation der Gemeinde i gemäss § 5 des Verteilschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungen vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11) und § 4 dieser Verordnung.

PBS Pauschalbruttobeitrag Musikunterricht (in Franken) pro innerkantonalem Musikschüler gemäss § 4 dieser Verordnung.

PBL Pauschalbruttobeitrag Musikschulleitung (in Franken) pro innerkantonalem Musikschüler gemäss § 4 dieser Verordnung.

GG Gesetzlicher Gesamtstaatsanteil an den beitragsberechtigten Kosten (in Prozent) gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 10 dieser Verordnung.

SG Staatsbeitrag gesetzlich: Gesetzlicher Staatsbeitrag (in Franken) bei Anwendung des gesetzlichen Gesamtstaatsanteils GG gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 10 dieser Verordnung
Formel: $SG = \frac{BK \times GG}{100}$ oder der Kantonsrat begrenzt die Kreditobergrenze (SG).

SK Staatsbeitrag kalkulatorisch: Total der errechneten Staatsbeiträge (in Franken) für alle beitragsberechtigten Einwohnergemeinden ohne Differenzenausgleichsfaktor (DF)

$$\text{gemäss § 4 dieser Verordnung; Formel: } SK = \sum_{i=1}^n SK_i$$

SK_i Staatsbeitrag kalkulatorisch der Einwohnergemeinde i (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde i ohne Differenzenausgleichsfaktor DF;

$$\text{Formel: } SK_i = (BKS_i + BKL_i) \times \frac{KP_i}{100}$$

SB Staatsbeitrag bereinigt: Total Staatsbeitrag (in Franken) aller Einwohnergemeinden mit Differenzenausgleichsfaktor (DF) gemäss § 10 dieser Verordnung; Formel: $SB = \sum_{i=1}^n SB_i$

SB_i: Staatsbeitrag bereinigt der Einwohnergemeinde i (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde i mit Differenzenausgleichsfaktor (DF); $SB_i = SK_i \times DF$
Der Staatsbeitrag bereinigt ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf fünf Rappen zu runden.

SchT Gesamte massgebende innerkantonale Musikschülerzahl gemäss § 7 dieser Verordnung;

Formel: $SchT = \sum_{i=1}^n SchT_i = \sum_{j=1}^m SchT_j$ (beide Summen ergeben die gleiche Gesamtsumme)

SchT_i: Massgebende Musikschülerzahl der Einwohnergemeinde i über alle Schulträger j gemäss § 7 dieser Verordnung.

Formel: $SchT_i = \sum_{j=1}^m (SchT_j^i)$

SchT_j: Massgebende Musikschülerzahl des Schulträgers j gemäss § 7 dieser Verordnung.

SchT_jⁱ: Massgebende Musikschülerzahl der Einwohnergemeinde i innerhalb dem Schulträger j gemäss § 7 dieser Verordnung.

UM_{xj}: Massgebende Qualitätsmerkmale des Musikschulunterrichts des Schulträgers j gemäss § 6 dieser Verordnung und Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule).

UM_j: Arithmetischer Mittelwert der Qualitätsmerkmale (UM_{1j}, UM_{2j}, UM_{3j},, UM_{Nj}) für Musikunterricht des Schulträgers j gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

UM_j = 0 bis 100 in Prozenten mit zwei Dezimalstellen.

Formel: $UM_j = \frac{\sum_{k=1}^N UM_{xkj}}{N} = \frac{(UM_{1j} + UM_{2j} + UM_{3j} + \dots + UM_{Nj})}{\sum_{k=1}^N UM_{xkj}}$

UMQ_jⁱ: Produkt aus der massgebenden Musikschülerzahl einer Einwohnergemeinde i innerhalb des Schulträgers j und dem Mittelwert der Qualitätsmerkmale des Unterrichts des Schulträgers j gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

UMQ_j in Prozenten.

Formel: $UMQ_j^i = SchT_j^i \times UM_j$

UM_i Beitragsgrad des Unterrichts der Einwohnergemeinde i durchschnittlich pro Musikschüler aus den Schulträgern j für Musikunterricht gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

UM_i = 0 bis 100 in Prozenten mit zwei Dezimalstellen.

$$\text{Formel: } UM_i = \sum_{j=1}^m \left(\frac{UMQ_j^i}{SchT_j^i} \right)$$

LM_{xj} Massgebende Qualitätsmerkmale der Musikschulleitung des Schulträgers j gemäss § 6 dieser Verordnung und Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule).

LM_j Arithmetischer Mittelwert der Qualitätsmerkmale (LM_{1j}, LM_{2j}, LM_{3j}, ..., LM_{Nj}) für Musikschulleitung des Schulträgers gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

LM_j = 0 bis 100 in ganzen Prozenten mit zwei Dezimalstellen.

$$\text{Formel: } LM_j = \frac{\sum_{k=1}^N LM_{xkj}}{N} = \frac{(LM_{1j} + LM_{2j} + LM_{3j} + \dots + LM_{Nj})}{\sum_{k=1}^N LM_{xkj}}$$

LMQ_j Produkt aus der massgebenden Musikschülerzahl einer Einwohnergemeinde i innerhalb des Schulträgers j und dem Mittelwert der Qualitätsmerkmale der Musikschulleitung des Schulträgers j gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

LMQ_j in Prozenten.

$$\text{Formel: } LMQ_j^i = SchT_j^i \times LM_j$$

LM_i Beitragsgrad der Schulleitung der Einwohnergemeinde i durchschnittlich pro Musikschüler aus den Schulträgern j für Musikunterricht gemäss § 5 dieser Verordnung und dem Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschule:

LM_i = 0 bis 100 in Prozenten mit zwei Dezimalstellen.

$$\text{Formel: } LM_i = \sum_{j=1}^m \left(\frac{LMQ_j^i}{SchT_j^i} \right)$$



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Amt für Volksschule und Kindergarten

Arbeitsgruppe Musikschulen 2008, AGM 08

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL
Amt für Volksschulen und Kindergarten (35) Wa, RUF, RF, Kl, mb, gk, cb
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Amt für Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Geschäftsstelle LSO: Roland Misteli, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VSL-SO: Albert Arnold
Mitglieder der Arbeitsgruppe Musikschulen, AGM 08/09
Schulleitungen an Volksschule und Kindergarten
Musikschulleitungen
Fraktionspräsidien (5)
Martin Greder, Parlamentscontroller
Parlamentsdienste
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. Ablauf der Einspruchsfrist:

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (350)

Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn (neues Dokument)

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom xx.xx.
Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die kommunalen Musikschulen sind ein wichtiges und etabliertes Bildungsangebot der solothurnischen Einwohnergemeinden. Der freiwillige Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen ist ein Zusatzangebot zum ordentlichen Volksschulunterricht. Das Fach Musik hingegen ist Pflichtunterricht im Kindergarten und an der Volksschule während allen neun Schuljahren. Es ist Bestandteil des kantonalen Lehrplans und der musischen Bildung. In der Primarschule wird das Fach Musik gemäss Stundentafel mit zwei Lektionen und in der Sekundarstufe I mit einer Lektion unterrichtet.

Bei den Musikschulen sind im Unterschied zu den anderen Bereichen der Volksschule unter anderem folgende Punkte auf Empfehlungsbasis, das heisst nicht verbindlich geregelt:

- Angebot der Musikschulen
- Musikschulleitungen und Anforderungen an die Musikschulleitung, analog zum Schulleitungsmodell der Volksschule
- Qualitätsarbeit zur Sicherstellung gleichwertiger Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Zweckverbänden
- Anforderungen an die Musikschulleitungen
- Bildungscontrolling der Musikschulen
- Besoldungen, Pensum und Pensionskassenregelung der Musiklehrpersonen

Die Ablehnung der Volksinitiative „Gerechte Chancen für alle Musikschülerinnen und Musikschüler“ im Jahre 2003 bewirkte im Bereich der Musikschulen einen vorläufigen Stillstand trotz des bereits im Jahre 2000 in Kantonsrat und Gemeinden erkannten Handlungsbedarfes.

Eine Arbeitsgruppe entwickelte dann im Jahr 2002 die Handreichung „Qualitätsmerkmale für Musikschulen“.

Im Frühjahr 2006 wurde deshalb durch das Departement für Bildung und Kultur eine Arbeitsgruppe Musikschulen (AGM 07) eingesetzt, in der Kanton, Gemeinden, Musiklehrpersonen und Musikschulen vertreten waren. Ziel der Arbeitsgruppe war die Konkretisierung des Handlungsbedarfs sowie das Aufzeigen möglicher Lösungsansätze.

Die AGM 07 untersuchte mittels zweier kantonsweiter Umfragen sowohl die Situation der Musiklehrpersonen wie auch jene der einzelnen Musikschulen und der Musikschulleitungen. Zudem wurden die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb der Musikschulen systematisch erfasst. Ebenfalls hinterfragt wurden die Finanzierung,

die internen Strukturen der Musikschulen sowie das Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Bereich.

Die Arbeiten der AGM 07 wurden im September 2007 abgeschlossen und ergaben – da ohne klare und verbindliche Regelungen auf Dauer nicht über 17,2 Mio. Franken pro Jahr ausgegeben werden können – den folgenden Handlungsbedarf beziehungsweise die folgenden Lösungsansätze:

1. Die Musikschulen bleiben kommunale Schulen. Die Aufteilung der Finanzierung (Gemeinden, Elternbeiträge, Kanton) bleibt unverändert.
2. Die Ausrichtung der kantonalen Subventionen wird in den Bereichen Musikschulleitungen, Anstellungsbedingungen und Pensionskassenregelung der Musikschullehrpersonen (Muster-Dienst- und Gehaltsordnung und Muster-Anstellungsvertrag), Qualitätsmanagement-System sowie Bildungscontrolling an verbindliche Mindeststandards geknüpft.
3. Zur Vorbereitung der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sowie zur Erarbeitung eines Vorschlages für die Umsetzung der Anträge in Punkt 2 wird eine paritätisch zusammengesetzte Projektleitung Musikschulen eingesetzt.

Die von der AGM 07 erarbeiteten Muster-DGO und Muster-Anstellungsvertrag wurden den Gemeinden und Zweckverbänden im Sinne einer Voraus-Dienstleistung ab September 2007 zur Verfügung gestellt.

Auf Beginn des Jahres 2008 wurde dann gemäss Punkt 3 der Lösungsansätze die Arbeitsgruppe Musikschulen 2008, AGM 08, eingesetzt. Sie ist personell gleich zusammengesetzt wie ihre Vorgängerin. Die AGM 08 wurde beauftragt, die Anpassung und Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Subventionen im Sinne einer Anbindung an die von der AGM 07 vorgeschlagenen Mindeststandards vorzuschlagen.

In dem am 29. Oktober 2008 überwiesenen parlamentarischen Auftrag von Kantonsrätin Verena Meyer, FdP Mühledorf, wurde zudem die Thematik der seit 1995 auf 4,5 Mio. Franken eingefrorenen kantonalen Subventionen aufgegriffen. Mit der Überweisung des parlamentarischen Vorstosses erhielt die Arbeitsgruppe zusätzlich den Auftrag, in die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die neuen Gegebenheiten der Musikschule im Qualitätsmanagement sowohl die Höhe wie auch den Verteiler der Staatsbeiträge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen entstanden folgende gesetzlichen Regelungen:

1. Aufhebung der Plafonierung der kantonalen Subventionen von bisher 4,5 Mio. Franken pro Jahr.
2. Ausrichtung der kantonalen Subventionen auf die Leistungsempfangenden, d. h. auf die Musikschülerinnen und Musikschüler (bisherige Regelung: Schüleriinnen und Schüler gemäss Bevölkerungsstatistik).
3. Ausrichtung der kantonalen Subventionen auf Grund von zu erreichenden Qualitätsmerkmalen.

2. Erwägungen

Aufgrund der veränderten Ausgangslage braucht es neue Regelungen, die den Qualitäts-Aspekt bei der Subventionierung der kommunalen Musikschulen durch den Kanton berücksichtigen.

Das vorliegende „Reglement über die Qualitätsmerkmale der kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn“ bildet die Grundlage für die Einführung verbindlicher Qualitätsmerkmale als Voraussetzung für die Subventionierung der kommunalen Musikschulen durch den Kanton.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Reglement über die Qualitätsmerkmale der Musikschulen im Kanton Solothurn

Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom xx. xx.

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf § 17 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ verfügt:

§1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die für eine Subventionierung der Musikschulen im Kanton Solothurn zu erfüllenden Mindeststandards fest.

² Es definiert zudem die Beurteilungskriterien sowie die Folgen bei Nichterfüllen der Mindeststandards.

§2. Mindeststandards für die Musikschulen

¹ Vier Qualitätsmerkmale zum Unterricht

- a) Die Musiklehrperson legt individuelle Lernziele fest für den Unterricht und für ein Jahr, basierend auf der Jahresplanung der Musikschule.
- b) Die Erreichung der Lernziele wird jährlich überprüft und den Schülerinnen und Schülern wie auch den Eltern in einem Bericht mitgeteilt.
- c) Die Musikschülerinnen und Musikschüler treten mindestens ein Mal pro Jahr auf.
- d) Die Musiklehrperson legt im jährlichen Mitarbeiterinnen- beziehungsweise Mitarbeitergespräch Rechenschaft ab über den Unterricht.

² Ein Qualitätsmerkmal zur Musikschulorganisation

- a) Die Musikschule ist geleitet.

³ Bei Musikschulen, die nach QUarte 1 zertifiziert sind, gelten die Absätze 1 und 2 als erfüllt.

§3. Beurteilung der Erfüllung der Mindeststandards

¹ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überprüft jährlich die Musikschulen betreffend ihrer Erfüllung der Qualitätsmerkmale.

² Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann diese Überprüfung selbst durchführen oder seinen Entscheid auf der Beurteilung der Musikschulen durch eine geeignete Fachinstanz abstützen.

§4. Beurteilungskriterien

¹ Die Beurteilungskriterien richten sich nach den für die Erfüllung der in § 2 formulierten Qualitätsmerkmale notwendigen Anforderungen.

¹⁾ BGS 413.111

² Das Amt für Volksschule und Kindergarten stellt den Musikschulen Handreichungen zu Kriterien, Indikatoren und Standards für den Unterricht sowie die Schulleitungen an Musikschulen zur Verfügung.

§5. Erfüllen der Mindeststandards

¹ Erfüllt eine Musikschule die Qualitätsmerkmale für die Subventionierung durch den Kanton, werden ihr die Subventionen entsprechend ausgerichtet.

² Pro erfülltes Qualitätsmerkmal zum Unterricht bzw. zur Musikschulorganisation beträgt der Subventionsanteil je 25 Prozent beziehungsweise 100 Prozent.

³ Dieser Entscheid des Amtes für Volksschule und Kindergarten gilt jeweils für die laufende Beurteilungsperiode.

Departement für Bildung und Kultur

Klaus Fischer
Regierungsrat

Verteiler Reglement

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL
Amt für Volksschulen und Kindergarten (35) Wa, RUF, RF, KI, mb, gk, cb
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Amt für Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528
Zuchwil
Geschäftsstelle LSO: Roland Misteli, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VSL-SO: Albert Arnold
Mitglieder der Arbeitsgruppe Musikschulen, AGM 08/09
Schulleitungen an Volksschule und Kindergarten
Musikschulleitungen
Fraktionspräsidien (5)
Martin Greder, Parlamentscontroller
Parlamentsdienste
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Richtlinien über die Organisation von kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom xx. xx. Richtlinien über die Organisation von kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn

1. Aufgabe und Ziel

Die kommunale Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Sie versucht, die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freundinnen und Freunde vermitteln.

2. Organisation

Die kommunalen Musikschulen im Kanton Solothurn sind Einrichtungen der Einwohnergemeinden. Mehrere Gemeinden können sich zu einer Regionalen Musikschule zusammenschliessen. Eine Gemeinde beziehungsweise mehrere Gemeinden zusammen bilden den Rechtsträger der Musikschule. Denkbar ist auch, dass eine Gemeinde durch Vertrag den Musikunterricht für eine andere Gemeinde übernimmt. Der Rechtsträger der Musikschule erlässt im Rahmen dieser Richtlinien ein Musikschulreglement sowie ein Personalrecht im Sinne einer Dienst- und Gehaltsordnung, das mindestens den Vorgaben des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden und des Amtes für Volksschule und Kindergarten entspricht. Er formuliert zudem einen Anstellungsvertrag für die Musiklehrpersonen, der mindestens dem Mustervertrag des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden und des Amtes für Volksschule und Kindergarten entspricht.

Musikschulen sind geleitete Schulen. Der Rechtsträger wählt eine Leiterin oder einen Leiter. Die Obliegenheiten der Musikschulleiterin beziehungsweise des Musikschulleiters ergeben sich aus Ziffer 5 dieses Reglements.

Das Reglement bestimmt auch die Behörde, der die Aufsicht über die Musikschule obliegt.

Der Rechtsträger der Musikschule stellt den Musikschulen die Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

3. Schülerinnen und Schüler

Subventionsberechtigt sind die Musikschüler und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Die musikalische Früherziehung wie auch anderer musikalischer Unterricht können schon vor dem 1. Schuljahr angeboten werden, die Fortsetzung des Unterrichts ist von Schuljahr zu Schuljahr abhängig von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Schülerinnen und Schüler. Diesbezügliche Entscheide fallen in die Kompetenz der Schulleitung. Sie können bei der zuständigen kommunalen Behörde angefochten werden.

4. Lehrpersonen

An den kommunalen Musikschulen sind ausgebildete Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen einzusetzen. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen, didaktischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. In speziellen Situationen (z. B. für Stellvertretungen und wenn keine diplomierten Lehrpersonen zu finden sind oder die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber kurz vor dem Diplomabschluss stehen) können auch Musikstudenten beziehungsweise Musikstudentinnen zugelassen werden. Die Musiklehrpersonen sind zum Besuch von Weiterbildungskursen anzuhalten. Sie beraten die Eltern und Kinder in allen relevanten Bereichen, insbesondere bezüglich Instrumentenwahl.

5. Schulleitung und Administration

Der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Musikschulen hat folgende Aufgaben:

- Führen der kommunalen Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht
- Führen der Musiklehrpersonen
- Aufbau und Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Qualitätsarbeit

Der Leiter beziehungsweise die Leiterin der kommunalen Musikschule sollte über eine entsprechende Qualifizierung verfügen. Die Leistungen der Schulleiter beziehungsweise der Schulleiterin werden angemessen abgegolten.

Damit die Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter ihr Amt mit der notwendigen Sorgfalt und Professionalität ausüben können, sollen Schulleitungen mit einer Pensendotation eingesetzt werden, die eine professionelle Führung der Musikschule erlaubt. Falls die eigene Musikschule dafür zu wenig Schülerinnen und Schüler aufweist, wird die Bildung von regionalen Musikschulen empfohlen.

6. Unterrichtsangebot

Jede Musikschule soll nach Möglichkeit Unterricht in Gruppenkursen, Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten. Das Unterrichtsangebot kann umfassen:

- a) musikalische Früherziehung
- b) musikalische Grundschulung
- c) Solfège
- d) Rhythmik und Orff, Tanz und Bewegung
- e) alle Musikinstrumente (inklusive elektrische und elektronische Instrumente)
- f) Sologesang
- g) Chor und Ensemblespiel für alle Instrumente

Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Rechtsträger der Musikschule.

7. Unterrichtsart und Unterrichtsdauer

7.1. Unterrichtsart

Instrumentalunterricht und Sologesang werden in der Regel in Einzelunterricht, die anderen Fächer in Gruppenunterricht erteilt. Für Blockflötenunterricht können beide Formen gewählt werden.

7.2. Unterrichtsdauer

Die Dauer des Gruppenunterrichts entspricht mindestens einer Unterrichtslektion der Volksschule.

Die Dauer des Einzelunterrichts soll mindestens 25 Minuten betragen.

8. Elternbeiträge

Es wird empfohlen, die Eltern mit ungefähr 30 Prozent an den Besoldungskosten zu beteiligen, wobei ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

9. Anstellungsbedingungen

9.1. Personalrecht

Die Musiklehrpersonen werden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts für Musiklehrpersonen angestellt und entschädigt, das bezüglich Arbeitsbedingungen inhaltlich mindestens den Anforderungen der vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden und vom Amt für Volksschule und Kindergarten zur Verfügung gestellten Muster-Dienst- und Gehaltsordnung entspricht.

9.2 Besoldung

9.2.1. Die Grundbesoldungen der Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums (musikpädagogische Hochschule) oder mit einem Lehrausweis des Musikpädagogischen Verbandes sind eingestuft gemäss Kategorie M1.

9.2.2. Die Grundbesoldungen der Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (pädagogische Grundausbildung, Ausweis der musikalischen Grundkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung oder ein anderer gleichwertiger Ausweis) jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, sind eingestuft gemäss Kategorie M2.

9.2.3. Die Grundbesoldungen der Musiklehrpersonen und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Grundausbildung sowie Studentinnen und Studenten) sind eingestuft gemäss Kategorie M3.

Muster- Dienst- und Gehaltsordnung für die Musikschule

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ und § ...der Gemeindeordnung vom beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|--|----------------------------------|
| § 1 | <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Musikschule ordnungsgemäss zu erfüllen;b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob die Musikschule zweckmässig organisiert ist;d) ein Qualitätsmanagementsystem angewendet wird. <p>² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.</p> | Ziel |
| § 2 | Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis für das Personal der Musikschule. | Zweck und Geltungsbereich |
| § 3 | Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Musikschulleitung den Stellenplan. | Stellenplan |
| § 4 | <p>¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Arbeitsverhältnisse mit aushilfsweise und auf befristete Zeit angestellten Personen werden in der Regel privatrechtlich ausgestaltet.</p> | Dienstverhältnis |
| § 5 | <p>¹ Der Begriff Personal umfasst alle Angestellten.</p> <p>² Angestellte sind namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Musikehrpersonenb) der Musikschulleiter oder die -leiterinc) weitere für die Erledigung der Aufgaben der Musikschule notwendige Personen. | Personal |
| § 6 | <p>¹ Die Musikschulleitung ist dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin unterstellt.</p> <p>² Die Musiklehrpersonen und das Personal nach § 5 lit. c) sind der Musikschulleitung unterstellt.</p> | Unterstellung |
| § 7 | Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. | Gleiche Rechte für Mann und Frau |

¹ BGS 131.1

2 Begründung des Dienstverhältnisses

- § 8** ¹ Jede neu geschaffene oder frei werdende öffentlich-rechtliche Stelle ab einem Pensum von 30 % ist auszuschreiben, sofern sie nicht durch Beförderung oder Versetzung besetzt werden kann. Ausschreibung
- ² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- ³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- ⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt werden.
- ⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- § 9** Wählbar sind: Wählbarkeit
- a) schweizerische Staatsangehörige und ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
- b) unter den gleichen Voraussetzungen andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.
- § 10** ¹ Die Gemeinde legt die weiteren Wahlerfordernisse in Stellenbeschreibungen fest. Wahlerfordernisse
- ² Sie kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen.
- ³ In den Stellenbeschreibungen umschreibt sie das Aufgabengebiet näher.
- § 11** ¹ Niemand hat Anspruch angestellt zu werden. Die Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. Anstellungsbehörden
- ² Der Gemeinderat wählt und ist Anstellungsbehörde für:
- a) den Schulleiter oder die Schulleiterin
- b) das administrative und technische Personal
- c) weitere, für die Aufgabenerfüllung der Musikschule notwendige Angestellte
- ⁴ Die Musikschulleitung stellt die Musiklehrpersonen an.
- § 12** Für die Angestellten gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit vertraglich um höchstens drei Monate verlängern, beispielsweise, wenn nach Ablauf der Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden können. Provisorische Anstellung und Probezeit

- § 13** Nach Ablauf der Probezeit sind die gewählten Personen befristet oder unbefristet angestellt. Definitive Anstellung
- § 14** ¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute sowie Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis beschäftigt werden. Ausschlussverhältnisse
² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen sowie Partnerinnen oder Partner der Hauswarte bzw. der Hauswartinnen.

3 Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

- § 15** ¹ Angestellte nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibung zukommen. Aufgaben und Grundsätze
² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.
- § 16** ¹ Angestellte sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand des Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. Amtspflichten
² Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben zu erfüllen.
- § 17** Verantwortlichkeit und Haftung von Behörden und Angestellten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹. Verantwortlichkeit
- § 18** ¹ Das Pflichtpensum für die Musiklehrpersonen beträgt 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bei 38 Schulwochen, beziehungsweise 45 Minuten pro Woche für Arbeitszeit

¹ BGS 124.21

- Gruppenunterricht. Der Dienstauftrag für die Volksschulpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.
- 2 Für des übrige Personal beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden.
 - 3 Die Teilnahme an Sitzungen, für die Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht, gilt für das Personal nicht als Arbeitszeit.
- § 19** Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf eine Altersentlastung nach den für die Volksschule geltenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags (§§ 359 – 366 GAV). Altersentlastung
- § 20** Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann die Schulleitung die Arbeitszeit für das administrative und technische Personal vorübergehend verlängern oder Überzeit anordnen. Überstunden und Überzeit
- § 21**
- 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, meldet dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle. Absenzen, Arztzeugnis
 - 2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- § 22**
- 1 Das Personal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. Amtsgeheimnis
 - 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- § 23**
- 1 Das Personal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin äussern. Aussage vor Gericht
 - 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
 - 3 Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.
 - 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- § 24**
- 1 Es ist dem Personal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. Verbot der Annahme von Geschenken
 - 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

- § 25** ¹ Das Personal hat bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten.
² Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten. Ausstand
- § 26** ¹ Dem vollzeitlich beschäftigten Personal ist es untersagt, einen anderen Beruf oder ein anderes Gewerbe auszuüben sowie Verwaltungsratsmandate in wirtschaftlichen Unternehmen anzunehmen oder auszuüben; ausgenommen sind Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Unvereinbarkeit
² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- § 27** ¹ Dem vollzeitlich beschäftigten Personal sind Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. Nebenbeschäftigung
² Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
³ Jede Nebenbeschäftigung und weitere Teilzeitanstellung ist der Musikschulleitung zu melden.
- § 28** ¹ Das Personal hat die Ausübung eines öffentlichen Amtes vor dessen Annahme dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zu melden. Öffentliche Ämter
² Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn
a) betriebliche Interessen entgegenstehen
b) die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird
c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.

3.2 Rechte

- § 29** Dem Personal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen. Mitsprache und Mitwirkung
- § 30** Die Musikschule gewährt dem Personal unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn es aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht wird oder zu Schaden kommt und Forderungen gegenüber Dritten einklagen muss. Rechtsschutz

- | | | |
|--------------------|---|-----------------------------------|
| <p>§ 31</p> | <p>¹ Die Gemeinde unterstützt und erwartet die Aus- und Weiterbildung des Personals.</p> <p>² Das Personal ist auf Gesuch hin berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf entsprechendes Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungskursen ausrichten.</p> | <p>Aus- und
Weiterbildung</p> |
| <p>§ 32</p> | <p>Das Personal hat jährlich Anspruch auf ein Mitarbeitergespräch durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte.</p> | <p>Mitarbeiterge-
spräch</p> |

3.3 Besoldungen und Entschädigungen

3.3.1 Besoldung der voll- und teilzeitlich Angestellten

- § 33** Die Besoldung des Personals setzt sich wie folgt zusammen: Zusammensetzung der Besoldung
- a) Grundbesoldung
 - b) Erfahrungszuschlag
 - c) 13. Monatslohn
 - d) Kinderzulage
 - e) Teuerungszulage
 - f) allfällig weitere Zulagen
- § 34** Die Jahres-Grundbesoldung richtet sich nach den im Anhang enthaltenen Besoldungsklassen. Grundbesoldung
- § 35** Die Anstellungsbehörde legt die Anfangsbesoldung fest. Sie berücksichtigt dabei die Ausbildung und die Erfahrung. Bei der Festlegung der Erfahrungsstufen sind frühere oder bestehende Einstufungen anderer Arbeitgeber in der Regel zu berücksichtigen. Anfangsbesoldung
- § 36** Erfahrungszuschlag
- ¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 % der Grundbesoldung. Er wird in 16 Jahresstufen erreicht.
 - ² In den ersten 10 Jahren beträgt der jährliche Anstieg 3,5 %, anschliessend 2,5 % der Grundbesoldung der jeweiligen Lohnklasse.
 - ³ Der jährliche Erfahrungszuschlag wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.
 - ⁴ Auf den Besoldungen der Musiklehrkräfte M3 erfolgt kein Erfahrungszuschlag.
- § 37** Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954¹. Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst
- § 38** Dreizehnter Monatslohn
- ¹ Das Personal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er beträgt einen Zwölftel der Grundbesoldung und des Erfahrungszuschlages, die im Kalenderjahr ausgerichtet worden sind.
 - ² Er wird für das Personal im Monatslohn jeweils im Dezember ausbezahlt.
 - ³ Für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, ist der 13. Monatslohn im Lohn enthalten. Die Zulage beträgt 8,33 % und wird separat ausgewiesen.

¹ BGS 126.512.21

- § 39** Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979¹ ausgerichtet. Kinderzulagen
- § 40** ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich die Teuerungszulage für das Personal mit dem Voranschlag. Teuerungszulage
² Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.
- § 41** ¹ Das Personal hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub oder auf eine gleichwertige finanzielle Abgeltung in folgendem Umfang: Weitere Zulagen
a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage
b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage
c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage
² Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend. a) Treueprämien

3.3.2 Weitere Entschädigungen

- § 42** Das Personal hat Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihm im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen entstehen. Auslagenersatz

3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage

- § 43** ¹ Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Volksschullehrpersonen der Gemeinde. Ferien
² Das übrige Personal hat Anspruch auf Ferien:
a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 23 Tage;
c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage
d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage
³ Die Ferien sind in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- § 44** ¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist dem Personal in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: Urlaub

¹ BGS 833.11

- a) Eigene Hochzeit, 5 Tage;
 - b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter:
1 Tag;
 - c) Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin: 2 Tage;
 - d) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner), die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage pro Fall;
 - e) Todesfälle:
 - a) im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern), die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage;
 - b) Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern, Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage;
 - c) Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten, Enkel, Tanten, Onkel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - d) sofern mit Todesfällen nach Buchstaben b) und c) zusammenhängende Verrichtungen zu erledigen sind, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage;
 - f) Teilnahme an der Trauerfeier von Arbeitskollegen und -kolleginnen oder andern Personen, die dem Arbeitnehmenden nahe standen, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - g) Wohnungswechsel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag.
 - h) Für Vorstellungsgespräche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, die benötigte Zeit, jedoch höchstens einen halben Tag pro Woche.
- ² Urlaubsgesuche sind beim direkten Vorgesetzten einzureichen.
- ³ Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der direkte Vorgesetzte unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

§ 45

- ¹ Als Feiertage gelten Neujahr, Karfreitag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.
- ² Als Freitage gelten Berchtoldstag (2. Januar), Fasnachtsdienstag-Nachmittag, Ostermontag, Pfingstmontag, Heiligabend-Nachmittag, Stephanstag und Silvester-Nachmittag.

Feiertage

3.5 Sozialleistungen

- | | | |
|-------------|--|--|
| § 46 | Das Personal ist nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. | AHV/IV/AIV |
| § 47 | <ol style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. ¹² Die Rechte und Pflichten der Versicherten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Pensionskasse. | Berufliche Vorsorge |
| § 48 | <ol style="list-style-type: none">¹ Die Krankenversicherung für das Personal richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.² Das Personal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt das Personal. | Krankheit und Unfall |
| § 49 | <ol style="list-style-type: none">¹ Bei Krankheit oder Unfall hat das definitiv gewählte Personal in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate.³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub. | Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft |
| § 50 | <ol style="list-style-type: none">¹ Für das definitiv und unbefristet angestellte Personal schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 48 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 70 % des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer | Krankentaggeldversicherung |

¹ Hinweis: Die Gemeinden werden ersucht, dafür zu sorgen und Lösungen zu finden, damit verschiedene Teilpensen bei unterschiedlichen Arbeitgebern zusammen als Ganzes (nur ein Koordinationsabzug) pensionsversichert werden können.

- Versicherungen sind anzurechnen.
- 2 Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.
 - 3 Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.
- § 51**
 - 1 Eine voll- oder teilzeitlich Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub. Mutterschaftsurlaub
 - 2 Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft.
 - 3 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
 - 4 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt dieses nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.
- § 52**
 - 1 Beim Tod von Angestellten wird dem Ehegatten oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet. Besoldungsnachgenuss
 - 2 In Härtefällen kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.

4 Auflösung des Dienstverhältnisses

- § 53** Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn Grundsatz
- a) Angestellte oder die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis kündigen
 - b) die Stelle aufgehoben wird
 - c) die Altersgrenze erreicht wird
 - d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen
 - e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen
- § 54**
 - 1 Bei Musiklehrpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden. Für die übrigen Angestellten ist die Kündigung auf Ende eines Monats möglich. Kündigung durch Personal
 - 2 Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde der Musiklehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.
 - 3 Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.
- § 55**
 - 1 Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 54. Kündigung durch den Anstellungsbe-

- 2 Die Kündigung ist zu begründen. hörde
3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- § 56** 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
2 Die Aufhebung ist Angestellten sechs Monate im Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
- § 57** 1 Das Dienstverhältnis der Angestellten endet mit dem Erreichen der Altersgrenze nach den Statuten der Pensionskasse. Erreichen der Altersgrenze
- § 58** Das Personal kann nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt
- § 59** 1 Angestellte sowie die Anstellungsbehörde können das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Auflösung aus wichtigen Gründen
2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- § 60** 1 Angestellte erhalten ein von der direkt vorgesetzten Stelle unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Arbeitszeugnis
2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
3 Auf Wunsch des Angestellten oder der Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
- § 61** Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden gegen Rechtsmittel
a) gegen Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen
b) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995
c) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | |
|-------------|---|-------------------|
| § 62 | 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung in einem Reglement konkretisieren. | Vollzug |
| § 63 | Enthält die DGO keine Regelung, gilt das Obligationenrecht als subsidiäres Recht. | Subsidiäres Recht |
| § 64 | 1 Diese DGO mit dem Anhang tritt per 1. August 2006 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am.....
der/die Gemeindepräsident/in der/die Gemeindegeschreiberin/in

Vom VWD mit Verfügung vom ... genehmigt.

Anhang : Besoldungsklassen und Einreihungsplan

Anhang

Besoldungsklassen und Einreichungsplan

Besoldungsklassen

Grundbesoldung ohne 13. Monatslohn, ohne Zulagen, Basis Landesindex der Konsumentenpreise
Mai 1993 = 100 Punkte)

Besoldungsklasse	Grundbesoldung	Besoldungsklasse	Grundbesoldung
1	29'830	14	51'908
2	30'820	15	54'522
3	31'917	16	57'280
4	33'123	17	60'185
5	34'442	18	63'238
6	35'859	19	66'445
7	37'433	20	69'804
8	39'110	21	73'321
9	40'913	22	76'997
10	42'845	23	80'833
11	44'908	24	84'832
12	47'103	25	88'998
13	49'436	26	93'330

Einreichungsplan

Funktion	Besoldungsklasse
Reinigungspersonal	1 bis 5
Büropersonal (einfachere Tätigkeiten)	7 bis 11
Administratives Personal (Sachbearbeitungsfunktionen)	10 bis 16
Technisches Personal (Hauswarte)	10 bis 16
Musiklehrpersonen M1	19
Musiklehrpersonen M2	17
Musiklehrpersonen M3	12
Musikschulleiter / Musikschulleiterin ohne Fachausweis oder in Ausbildung	18 bis 20
Musikschulleiter / Musikschulleiterin mit Fachausweis	19 bis 21

Die jährlichen Besoldungstabellen werden im Internet pro Jahr veröffentlicht.

Muster-Anstellungsvertrag für Musiklehrpersonen

Anstellungsvertrag Musikschule

zwischen der **Einwohnergemeinde Muster**
und **Hans Muster**
geboren am xxxx

Die Anstellung erfolgt gestützt auf die Dienst- und Gehaltsordnung für die Musikschule der Einwohnergemeinde Muster vom (DGOM) durch die Musikschulleitung (für die Musiklehrpersonen), beziehungsweise den Gemeinderat (für das übrige Personal).

Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der DGO sowie in den entsprechenden Ausführungserlassen (Personalrecht) sind Grundlagen dieses Anstellungsverhältnisses. Sie gehen individuellen vertraglichen Abmachungen, welche dem zwingenden Personalrecht widersprechen, vor. Künftige Änderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen gelten ohne schriftliche Vertragsanpassungen auf das mit dem vorliegenden Vertrag begründete Anstellungsverhältnisses und die daraus fließenden Recht und Pflichten der Arbeitnehmenden.

1. Funktion und Arbeitspensum

Hans Muster wird als angestellt.

Variante 1:

Das Arbeitspensum beträgt zu Beginn der Anstellung xx Wochenlektionen bzw. %.

Es kann bei Musiklehrpersonen von der Musikschulleitung auf den Beginn eines neuen Schuljahres an den neuen, konkreten Bedarf der Musikschule angepasst werden. Die Anpassung ist Hans Muster mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Variante 2:

Das Arbeitspensum beträgt zu Beginn der Anstellung xx Wochenlektionen bzw. %.

Es kann bei Musiklehrpersonen von der Musikschulleitung auf den Beginn eines neuen Schuljahres an den neuen, konkreten Bedarf der Musikschule angepasst werden. Die Anpassung ist Hans Muster mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Hans Muster wird in jedem Fall ein Minimalpensum von % garantiert.

2. Gehalt

Hans Muster wird gemäss Einreihungsplan (siehe Anhang zur DGOM) in die Lohnklasse ...mit der Erfahrungsstufe eingereiht.

Der 13. Monatslohn, Kinderzulagen und die Teuerungszulage richten sich gemäss §§ 38, 39 und 40 der DGOM.

3. Stellenantritt

.....

4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt für ein 100 % Arbeitspensum 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten für Gruppenunterricht. Für das übrige Personal 42 Stunden pro Woche.

5. Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach § 43 DGOM.

6. Probezeit / Kündigung

Die ersten 3 Monate der Anstellung gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende des Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Schuljahres (für Musiklehrpersonen), *beziehungsweise auf das Ende eines Monats (für das übrige Personal)* gekündigt werden. Seitens der Einwohnergemeinde ist die Schulleitung (für Musiklehrpersonen), *beziehungsweise der Gemeinderat (für das übrige Personal)* zuständig, die Kündigung auszusprechen.

7. Berufliche Vorsorge

Hans Muster ist bei der pensionsversichert.

8. DGO

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DGOM und die gestützt darauf erlassenen Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.

Mustergemeinde,

Einwohnergemeinde

Der Arbeitnehmer

Die Musikschulleitung: / Für den Gemeinderat

Hans Muster

N.N.

N.N.

Solothurner Musikschulen

EMPFEHLUNG

für die Zusammenarbeit zwischen

Volksschulleitungen
und
Musikschulleitungen

Juni 2006

Ausgangslage

Auf den 1. August 2006 tritt die Änderung des Volksschulgesetzes als Folge des angenommenen Gegenvorschlags zur Volksinitiative „Gute Schulen brauchen Führung“ in Kraft. Mit RRB 2005/2371 vom 22. November 2005 hat der Regierungsrat die Schulleitungsverordnung verabschiedet. Bis zum Schuljahr 2010/11 werden im Kanton Solothurn mit einer Übergangsfrist von 4 Jahren alle Volksschulen von einer professionellen Schulleitung geführt.

In den Musikschulen des Kantons haben die Schulleitungen bereits eine lange Tradition. Die Musikschulleitungen sind sehr unterschiedlich organisiert – die Organisationsmodelle gehen vom Ehrenamt (z.B. durch ein Mitglied der Musikschulkommission) bis zur vollamtlichen, qualifizierten Musikschulleitung.

Empfehlung

Dieses Empfehlungsschreiben entstand in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden VSEG und wird vom Kantonalen Amt für Volksschule und Kindergarten AVK unterstützt. SoM (Solothurner Musikschulen) und VSEG empfehlen den Gemeinden des Kantons Solothurn, bis zur definitiven Einführung der geleiteten Schulen auch die Kooperation mit den Musikschulen zu klären und auf eine verbindliche Basis zu stellen.

Wo liegen die aktuellen Herausforderungen?

Musikschulen und Volksschulen sollen nicht als Nebeneinander, sondern als Miteinander geleitet und organisiert werden. Die Musikschulleitung muss Teil des gesamten Schulleitungsteams sein. Dies bedingt, dass

- Schnittstellen zwischen den beiden Organisationsmodellen „Volksschulleitung“ und „Musikschulleitung“ geklärt sind,
- Synergien genutzt und die Ressourcen optimal eingesetzt werden,
- bei der aktuellen Einführung von Blockzeiten der Musikunterricht integriert ist.

Das vorliegende Empfehlungsschreiben hat zum Ziel, auf Schnittstellen hinzuweisen. Es werden zudem Kooperationsmodelle, die von Gemeinden im Kanton Solothurn erfolgreich umgesetzt werden, vorgestellt.

Klären Sie die Zusammenarbeit!

Zwischen der Volksschule und der Musikschule bestehen zahlreiche Berührungspunkte. Eine klare und praxistaugliche Regelung der Aufgaben aller Beteiligten ist die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Es ist wichtig, dass jede

Gemeinde aufgrund ihrer aktuellen Ausgangslage den anstehenden Klärungsbedarf individuell definiert. Die in der „**Checkliste**“ aufgeführten Punkte sind daher als Anregung zu verstehen und sind nicht abschliessend.

Organigramme – ein Grundmodell und drei Referenzmodelle

Die vorliegenden vier Organisationsmodelle sind einerseits ein Grundmodell mit der Positionierung der Musikschule als Teil der Gesamtschule sowie drei praxiserprobte Modelle aus Gemeinden des Kantons Solothurn. Die jeweilig aufgeführten **Kontaktpersonen** geben gerne Auskunft über die konkrete Ausgestaltung.

Auch auf der kommunalen Ebene ist eine klare Regelung der Kompetenzen hinsichtlich Zuständigkeiten für die Volks- und die Musikschulen anzustreben (z.B. Fachkommission), dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Empfehlung.

Folgende vier Organisationsmodelle werden empfohlen (vgl. hinten):

1. Ein **Grundmodell** im Sinne eines „Prototyps“ zur Integration der Musikschulleitung ins Organigramm einer Schule.
2. „Stadtmodell“ mit Schuldirektion, **Beispiel Solothurn**
Kontaktperson: Beatrice Schneider, Musikschulleiterin, 032 623 22 19, schulleitung.musikschule@egs.so.ch
3. „Modell zusammengesessene Gemeinden“ **Beispiel Musikschule Untergäu**
Kontaktperson: Georges Regner, Musikschulleiter, 062 216 20 52, leitung@ms-ug.ch
4. „Modell Zweckverband regionaler Musikschulen“ **Beispiel Musikschulen solothurnisches Leimental MUSOL**
Kontaktperson: Jakob Kolb, Musikschulleiter, 061 721 93 17, info@musol.ch

Wir sind überzeugt, dass sich Synergien realisieren und optimieren lassen. Gerne unterstützen wir Sie bei der konkreten Ausgestaltung in Ihrer Gemeinde. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Solothurner Musikschulen.

Checkliste

Klären der Zusammenarbeit zwischen Musikschulleitung und Volksschulleitung

Es handelt sich um zentrale Fragestellungen, nicht aber um eine abschliessende Auflistung.

Gesamtschulleitung:

- Wie ist die Musikschulleitung in die Gesamtschulleitung integriert?
- Welche Position hat sie im Organigramm der Schulen (vgl. „Modelle“)?

Stelle der Musikschulleiterin, des Musikschulleiters:

- Besteht ein aktuelles Anforderungsprofil der Stelle? Ist es auf die Gesamtsituation der Schule abgestimmt?
- Besteht ein aktuelles Pflichtenheft? Sind die Schnittstellen zur Volksschulleitung darin definiert?
- Verfügt die Musikschulleitung über die nötigen Qualifikationen zur Erfüllung ihrer Aufgabe?
- Ist vorgesehen, dass die Musikschulleitung eine offizielle Schulleitungsausbildung absolviert?

Salär der Musikschulleitung:

- Hat die Musikschulleitung einen fairen Lohn (gemäss Pflichtenheft und Qualifikation)?
(Berechnungsgrundlage entsprechend den Saläransätzen der Volksschulleitungen.)

Personalführung:

- Sind die Zuständigkeiten und die Abläufe im Anstellungsverfahren von Musiklehrkräften klar?
- Sind Ressourcen (fachliche und zeitliche) für die Durchführung der Mitarbeitendengespräche vorhanden?
- Wer führt die Dossiers der Musiklehrkräfte?
- Wie ist die Weiterbildung der Musiklehrkräfte organisiert?

Administration:

- Hat die Musikschulleitung die nötige administrative Unterstützung? (Anmeldeverfahren, Elterninformationen, Konzertankündigungen, statistische Auswertungen, etc.)
- Sind die Schnittstellen zwischen administrativen Belangen der Volksschule und der Musikschule geklärt und werden die Synergien genutzt?

Schulbetrieb:

- Werden die Stundenpläne mit dem Musikschulunterricht koordiniert?
- Hat die Musikschule eigene Unterrichtsräume? Ist die Raumbenützung geregelt? Durch wen?
- Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen den Lehrkräften der Musikschule und den Lehrkräften der Volksschule?
- Werden die Musiklehrkräfte bei den schulinternen Weiterbildungskursen (Schillw-Kurse) integriert?
- Ist der Informationsfluss bezüglich Schulalltag wie z.B. Abwesenheiten von Schüler/innen, Schulanlässe, etc. geregelt?

Blockzeiten:

- Ist der Musikschulunterricht in die Blockzeiten integriert?
(Der Verband Lehrerinnen und Lehrer, Fraktion Musiklehrpersonen hat dazu eine Empfehlung ausgearbeitet, vgl. unter www.solothurnermusikschulen.ch / Vorlagen, Dokumente / Schulbetrieb allgemein / Kanton Solothurn / Poolstundenplan.)

Schulentwicklung:

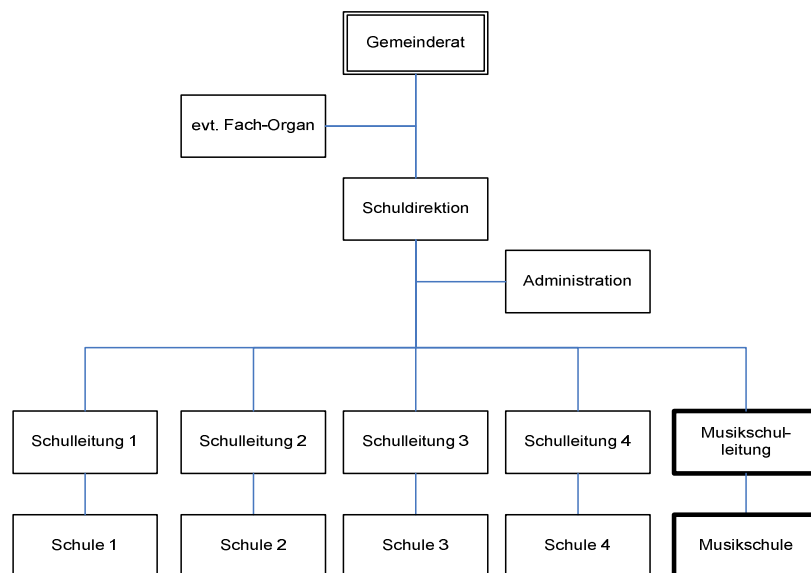
- Ist die Qualitätsentwicklung der Musikschule ein Teil der Schulentwicklung der Gesamtschule?

Leitbild der Schule:

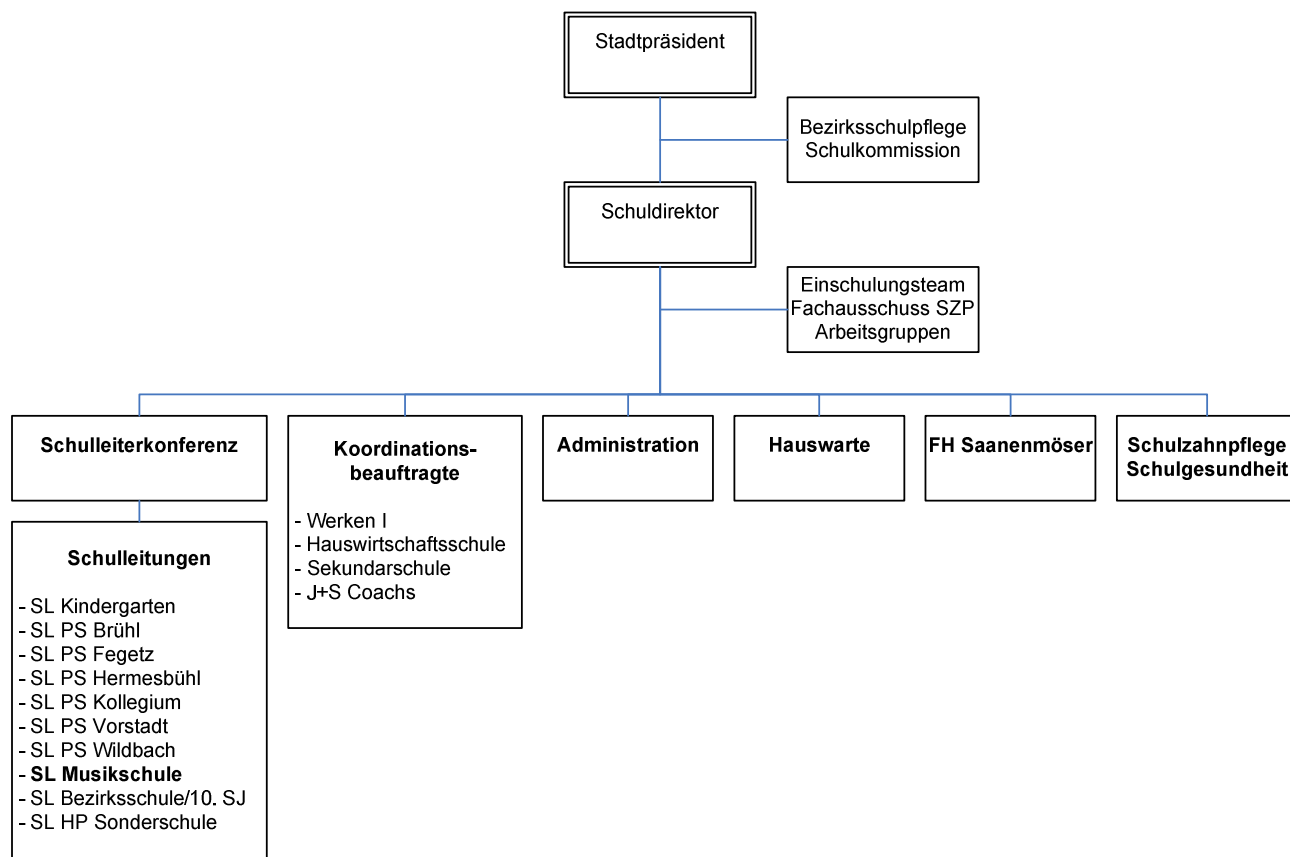
- Ist die musikalische Bildung als Teil des pädagogischen Auftrags im Leitbild der gesamten Schule integriert?
- Hat die Musikschule ein eigenes, aktuelles Leitbild?

Organigramme

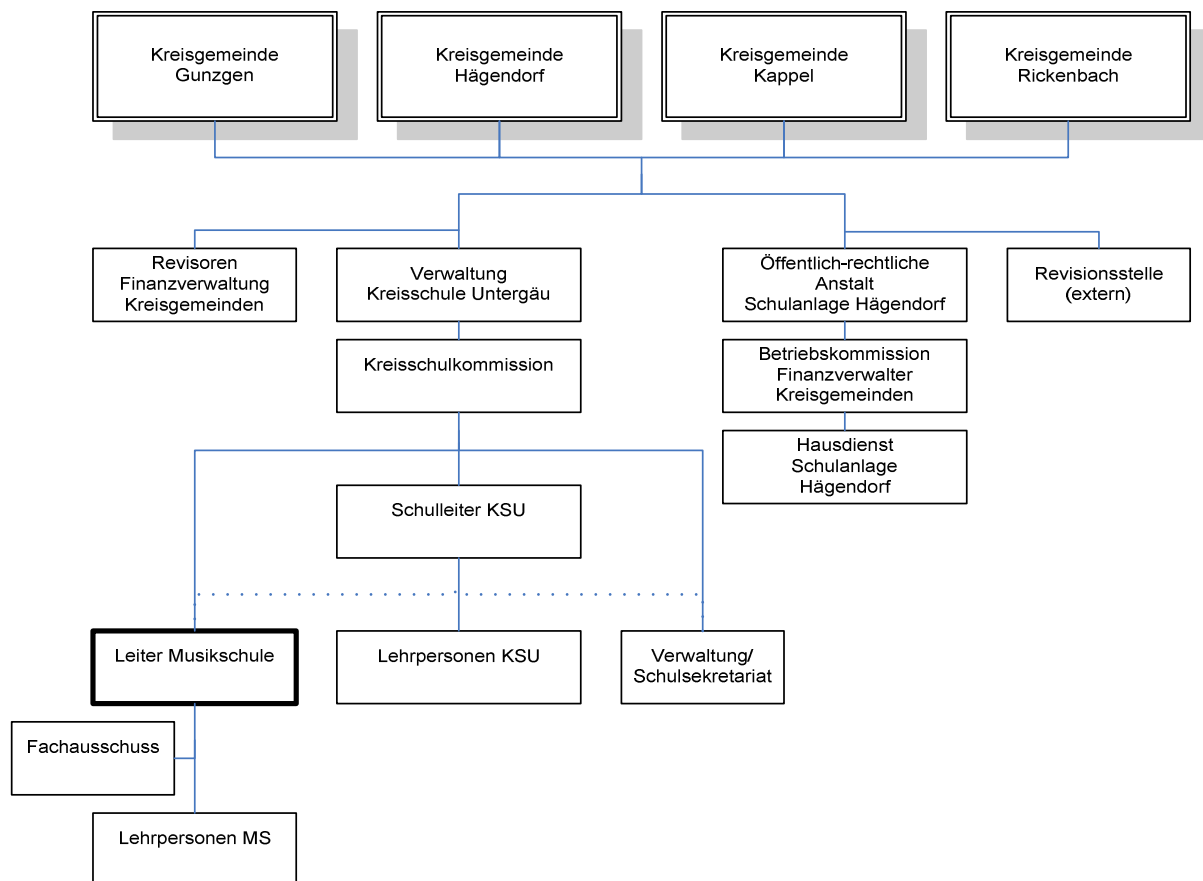
A „Prototyp“ zur Integration der Musikschule



B Stadt Solothurn Organigramm Schuldirektion



C Organisation Kreisschule Untergäu



D Organigramm MUSOL Zweckverband Regionale Musikschule solothurnisches Leimental

